



Vorlage an

**Ortschaftsrat Bettringen**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Bau- und Umweltausschuss**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 221 B II,  
"Gügling Nord II", Gemarkung Bettringen  
- Bebauungsplan Entwurfsbeschluss**

**Anlagen:**

1. Lageplan mit Textteil vom 06.11.2006 (nur Fraktionen)
2. Textteil vom 06.11.2006
3. Begründung mit Umweltbericht vom 06.11.2006
4. Stellungnahme des Landratsamtes Ostalbkreis

**Beschlussantrag:**

1. Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden eingegangenen Anregungen des Landratsamtes Ostalbkreis wird entsprechend den in dieser Vorlage unter Ziffer 4 aufgeführten Stellungnahmen beschlossen.



2. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 221 B II „Gügling Nord II“ werden entsprechend Anlage 1 im Entwurf beschlossen.
3. Die Begründung wird in der Fassung vom 06.11.2006 festgestellt (Anlage 3).

### **Sachverhalt und Antragsbegründung:**

#### **1. Erforderlichkeit der Planung**

Angesichts der hohen Arbeitslosenquote mit 10 % in der Region besteht für die Stadt Schwäbisch Gmünd ein akuter Handlungsbedarf, um den Wirtschaftsstandort Schwäbisch Gmünd vorrangig unter Arbeitsmarktgesichtspunkten zu stärken und weiterzuentwickeln.

Eine wesentliche Maßnahme zur Förderung der Wirtschaft ist die Entwicklung des regional bedeutsamen Gewerbeschwerpunkts „Gügling“.

Durch die Ansiedlung von Betrieben eröffnen sich hier Chancen, bestehende Arbeitsplätze langfristig zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Mit der Ansiedlung der Firma Polynorm Grau wurde im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Gügling eingeleitet.

Weiterhin ist im Zusammenhang mit dieser Großansiedlung mit der Ansiedlung weiterer Betriebe zu rechnen. Zulieferbetriebe und die hohe Synergiewirkung lassen die Schaffung weiterer neuer Arbeitsplätze erwarten.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung, solche Betriebe an einem Standort zu konzentrieren, sollen notwendige Flächen nördlich anschließend an das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet „Gügling“ verfügbar gemacht werden.

Der Standort ist nach den bisherigen Voruntersuchungen der Stadtverwaltung für eine derartige Planungsabsicht deshalb vorrangig geeignet, weil er als einziger den erforderlichen Umfang zusammenhängender Flächen in der notwendigen topografischen Gestaltung aufweist. Alternativstandorte, die den spezifischen Standortanforderungen und benötigten Bauland- und Entwicklungspotenzialen genügen, stehen nicht zur Verfügung.

Die Planung steht in Übereinstimmung mit dem Stadtentwicklungsmodell („Stockburger Planung“) der Stadt Schwäbisch Gmünd, welches der Gemeinderat gebilligt hat. Als informelle Planung bildet dieses Modell den konzeptionellen städtebaulichen Rahmen für die künftige Entwicklung der Gesamtstadt.

Insgesamt ist es Ziel und Zweck der städtebaulichen Entwicklung, sowohl die Voraussetzungen für bereits konkrete Investitionsabsichten als auch für die Ansiedlung



weiterer Betriebe im Dienstleistungs- und produzierenden Bereich zu schaffen.

Zur Umsetzung der Planungsziele hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 10.05.2000 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB zur Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Gügling Nord“ beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Entwicklungsmaßnahme am 07.05.2001 genehmigt. Die Entwicklungsmaßnahme wird in mehreren Realisierungsabschnitten durchgeführt werden. Ein großer Teil der im 1. Realisierungsabschnitt „Gügling Nord I“ erschlossenen Fläche konnte in der Zwischenzeit schon vermarktet werden.

Es besteht nun aktuell ein konkreter Ansiedlungswunsch einer Schwäbisch Gmünder Firma, der im bisherigen Abschnitt „Gügling Nord I“ nicht befriedigt werden kann. Aufgrund funktionaler Bedingungen wie z.B. Mehrfachanschlüsse an Straßenflächen kommt für diesen Interessenten nur eine Fläche im 2. Realisierungsabschnitt in Frage.

Hinweis:

Das Gebiet Gügling Nord befindet sich noch bis einschl. 2006 im EU-Fördergebiet „Ziel 2“, d.h. Erschließungsmaßnahmen werden vom Land mit EU-Mitteln zu 40 % bezuschusst.

## **2. Bisheriges Verfahren**

06.10.2004: Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss  
(Gemeinderatsvorlage Nr. 132/2004)

15.12.2004: Scoping-Termin zur Ermittlung des erforderlichen  
Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

28.08.2006 bis  
08.09.2006: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

09.08.2006 bis  
11.09.2006: Frühzeitige Beteiligung der Behörden

## **3. Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung**

Es liegen keine Anregungen vor.

## **4. Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung**

Die nachfolgend genannten Behörden haben der Planung zugestimmt:



- Deutsche Telekom AG
- EnBW-ODR
- Gasversorgung Süddeutschland
- Industrie- und Handelskammer
- Regierungspräsidium Stuttgart
- Regionalverband Ostwürttemberg
- Stadtwerke GmbH

Das Landratsamt Ostalbkreis gab eine Stellungnahme ab:

Stellungnahme des Landratsamtes

Stellungnahme der Stadt

Geschäftsbereich Straßenbau

keine Stellungnahme

Geschäftsbereich Forstbetrieb

keine Einwendungen

Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht

Gewerbeaufsicht

keine Anregungen

Altlasten

Verweis auf die Altablagerungen Rauhalden. Es wird davon ausgegangen, dass von dieser Altablagerung derzeit kein Gefährdungspotential für die Schutzgüter ausgeht.

Ein Eingriff in die Altablagerung ist bei der vorgelegten Planung nicht zu befürchten, jedoch kann bei einem Eingriff in die Altablagerung der Anfall von teilweise verunreinigtem Bodenmaterial nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Sollten daher bei der weiteren Planung oder bei der späteren Ausführung Verunreinigungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen im betreffenden Planbereich bekannt werden, so ist das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, hinzuzuziehen.

Der Textteil zum Bebauungsplan enthält unter Ziffer 4 einen entsprechenden Hinweis (Anlage 2).

Bodenschutz

Der anfallende humose Oberboden ist vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen. Er ist daher zu Beginn der Arbeiten abzutragen und einer Wiederverwertung, möglichst vor Ort, zuzuführen.



Auf Grund der Topographie des Planungsgebietes ist davon auszugehen, dass Bodenumlagerungen (Bodenauf- und Bodenabtrag zur Schaffung eines möglichst ebenen Geländes bzw. Terrassierung der Baufelder) durchgeführt werden sollen.

Der Verlust der im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen als mittel- bis geringwertig einzustufenden Böden ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung zu berücksichtigen.

Für den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden werden folgende Anregungen gegeben:

- Um den Erhalt und die Verwertung des anfallenden humosen Oberbodens sicherzustellen, sollen vor Ort frühzeitig geeignete Verwertungsmöglichkeiten für den anfallenden humosen Oberboden geprüft werden.
- Als Maßnahme zur Reduzierung von überschüssigem Erdaushub sollen Parkplatz-, Straßen- und Erdgeschossfußbodenhöhen so festgelegt werden, dass ein möglichst hoher Anteil an Erdaushub auf den Baugrundstücken verbleiben kann.
- Bereiche, die nicht für die Überbauung und Erschließung vorgesehen sind (z.B. Grünflächen), sollen vor Beeinträchtigungen durch den späteren Baubetrieb gesichert werden.

#### Natürliche Schadstoffgehalte im Boden Oberboden

In der untersuchten Fläche wurden für den Parameter Arsen geogen bedingte, erhöhte Feststoffkonzentrationen festgestellt, die jedoch den zulässigen Prüfwert für Industrie- und Gewerbegebiete nach der Bundes-Bodenschutzverordnung nicht überschritten. Im Plangebiet sind daher keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich.

Die Abwägung erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan unter Ziff. 5.3.

Die Ausweisung von Zwischenlagerflächen ist nicht möglich, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststeht, welche Gewerbeflächen zuerst bebaut werden. Auch kann außerhalb der GE-Flächen eine Zwischenlagenfläche nicht ausgewiesen werden, weil dann womöglich Ausgleichsflächen tangiert werden.

Soweit möglich, wurde dem durch Festlegung der Erdgeschossfußbodenhöhe nachgekommen. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Höhenentwicklung der Gebäude zu begrenzen ist und daher die EFH nicht beliebig erhöht werden kann. Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt beide Belange.

Als Maßnahme der Bauausführung ist dies im Bebauungsplan nicht festzusetzen.



Entsorgung / Verwertung von Aushubmaterial:

Das anfallende Aushubmaterial weist z. T. deutlich erhöhte Feststoffgehalte für Arsen auf. Die entsprechenden Eluatuntersuchungen haben jedoch ergeben, dass im Eluat das ZO-Kriterium eingehalten ist.

Hieraus folgt, dass anfallendes Aushubmaterial trotz der geogenen Schadstoffbefrachtung innerhalb des Baugebiets bzw. innerhalb der gleichen geologischen Schichten, idealerweise in vergleichbarer Tiefenlage, wieder eingebaut werden darf (z.B. Straßendämme, Lärmschutzwälle, Geländemodellierung).

Durch die Einhaltung des ZO-Kriteriums im Eluat ist eine freie Verwertung des Aushubmaterials innerhalb des Ostalbkreises möglich. Grundsätzlich kann das anfallende Aushubmaterial auf der Erdeponie Herlikofen angeliefert werden.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollten im Rahmen des späteren Abwägungsprozesses berücksichtigt werden.

Ferner wird der Stadt Schwäbisch Gmünd anheim gestellt, die betroffenen Grundstückseigentümer / Bauherren über die geogenen Schadstoffgehalte zu informieren.

Reduzierung des Flächenverbrauchs:

Im Rahmen des späteren Abwägungsprozesses durch die Stadt Schwäbisch Gmünd sollte aus Sicht eines vorbeugenden Bodenschutzes geprüft werden, ob der Flächenverbrauch von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Umnutzung zu Bauland, teilweise nicht vermieden bzw. reduziert werden kann.

Da hier der Verlust des Bodens nicht ersetzbar ist, wird vorgeschlagen zu prüfen, ob folgende ergänzende Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs innerhalb des Plangebiets bzw. innerhalb des angrenzenden Ortsteils umgesetzt werden können:

- Schließung von Baulücken

Im Textteil zum Bebauungsplan findet sich unter Ziffer 1 ein entsprechender Hinweis.

Der angesprochene Aspekt des Flächenverbrauchs wird als ein zu beachtender Belang bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt.

Selbstverständlich werden auch Möglichkeiten wahrgenommen, innerhalb geschlossener Ortslagen Bauland zu entwickeln. Dies war beispielsweise beim Baugebiet „Panoramaweg“ möglich (Konversion militärischer Fläche) und ist beim ehemaligen Grau-Areal in Lindach



- Wiedernutzung von gewerblichen Brachflächen
- Verdichtung der Bebauung
- Minimierung des Versiegelungsgrads
- Umnutzung bestehender Bausubstanz

Ergänzend wird angeregt die Versiegelung durch Verkehrs- und Parkflächen auf ein Minimum zu reduzieren. Hier ist der Einsatz von wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen denkbar.

der Fall.

Für Stellplätze enthält Ziff. 4.3 des Textteils zum Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung. Ein Verbot von Versiegelung für alle befestigten Flächen empfiehlt sich in Gewerbegebieten jedoch nicht.

#### Geschäftsbereich Wasserwirtschaft Oberirdische Gewässer einschl. Hochwasserschutz

Das geplante Baugebiet liegt auf einer Hochfläche. An seinen Rändern laufen zwei kleine Bäche und sollen nach dem vorliegenden Plan das Regen- und Oberflächenwasser aus dem zur Bebauung vorgesehenen Gelände aufnehmen. Ein Regenrückhaltebecken gegen den eintretenden Mehrabfluss ist vorgesehen und bereits genehmigt mit der oben erwähnten Entscheidung..

#### Abwasserbeseitigung

Die Regenwasserbehandlung und Rückhaltung für das Plangebiet wurde in einem separaten Wasserrechtsverfahren mit Entscheidung vom 24.01.2006, Az.: IV/43-701.01/692.214 Wt bereits genehmigt. Entsprechend diesen Unterlagen ist geplant, das Gebiet im Trennsystem zu entwässern. Im Rahmen der weiteren Planung ist die ordnungsgemäße Erschließung (Schmutz- und Regenwasserkanalisation) noch zu bemessen. Zum Textteil II. Örtliche Bauvorschriften Ziffer 4. wird angemerkt: Die zusätzliche Rückhaltung in Form von Zisternen und begrünten Dächern wird grundsätzlich befürwortet, jedoch sollte der Textinhalt in gewissen Teilen mehr der Begründung Ziffer 3.5.3 und 3.5.4 und der o.g. genehmigten Planung im Trennsystem angepasst werden.

Im vorliegenden Entwurf wurden der Textteil und die Begründung in Einklang gebracht. Es ist ein Trennsystem vorgesehen.

Wasserversorgung einschl. Wasserschutzgebiete  
Der Planbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Die öffentliche



Wasserversorgung kann durch Erweiterung des bestehenden Netzes sichergestellt werden.

#### Geschäftsbereich Landwirtschaft

Zu o.a. Bebauungsplan wurden bereits mehrere Stellungnahmen abgegeben. Gegen den hier vorliegenden Bebauungsplan werden bestehende Bedenken zurückgestellt, wenn sichergestellt wird, dass für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Flächen (Maßnahmen A-E) sich im Eigentum der Stadt Schwäbisch Gmünd befinden und keine privaten Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden müssen. Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

Die Flächen des Plangebiets stehen noch nicht alle im Eigentum der Stadt. Die Grundstücksverhandlungen laufen derzeit noch.

#### Geschäftsbereich Flurneuordnung und Landentwicklung

Der im östlichen Randbereich des Plangebiets ersatzweise ausgewiesene Wirtschaftsweg ist hinreichend zu befestigen.

Im Übrigen werden zu dem Bebauungsplan weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Der ausgewiesene Wirtschaftsweg ist Ersatz für einen durch die Baumaßnahmen wegfallenden Weg. Er ist zweckentsprechend rechtzeitig herzustellen.

#### Geschäftsbereich Gesundheit

Keine Bedenken

#### Geschäftsbereich Naturschutz

Das geplante Gewerbegebiet mit einer Fläche von 16,7 ha stellt einen zusätzlichen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung muss daher in ganz besonderem Maße Rechnung getragen werden.

Zu dem vorgelegten Basiskonzept zur Grünordnung bzw. zum Abschnitt 6 der Begründung zum o.g. Bebauungsplan wird daher Folgendes angemerkt:

Innerhalb und angrenzend an das Plangebiet befinden sich gem. § 32 Naturschutzgesetz n.F. (NatSchG) besonders geschützte Biotop (Biotop Nr. 7125-136-6323 „Feldhecke im „Gügling“ NO Oberbettringen“ und Biotop Nr. 7125-999-0163 „Bachlauf S Hussenhofen (1)“ (von der Waldbiotopkartierung erfasstes Biotop), die jedoch im

Die genannten Biotop gem. § 32 NatSchG BW liegen nicht im Bereich des baulichen Eingriffs und der Baufenster des Bauvorhabens, sondern am Waldrand angrenzend an die geplanten Ausgleichsflächen (Biotop Nr. 7125-136-6323- Feldhecke und 7125-999-0163- Bachlauf S Hussenhofen). Die genannten Biotop erfahren damit keine Beeinträchtigung, so dass ein Ausnahmeantrag gem. § 32 Abs. 4 NatSchG BW nicht erforderlich ist. Die indirekte Beeinträchtigung des Bachlaufs durch einen erhöhten Oberflächenabfluss wird mit dem Bau einer





Lageplan nicht dargestellt sind. Die Einbeziehung dieser Biotope in das Plangebiet bedarf einer Ausnahme nach § 32 Abs. 4 NatSchG, die von der Stadt Schwäbisch Gmünd zu beantragen ist. In dem Ausnahmeantrag ist auszuführen, ob bzw. inwieweit in die vorgenannten Biotope eingegriffen wird und es sind ggf. Kompensationsmaßnahmen darzustellen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde das angewandte so genannte „Bayrische Modell“ nicht korrekt umgesetzt. Es wurde zunächst der Faktor 0,5 herangezogen, der jedoch dann unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet und die Maßnahmen zur Minimierung um je 0,1 Punkte reduziert wurde und somit von einem Kompensationsfaktor von 0,3 ausgegangen wurde. Der Reduzierung um 0,1 bezüglich der Maßnahmen zur Minimierung kann aus hiesiger Sicht zugestimmt werden.

Allerdings kann einer Minimierung um 0,1 aufgrund der vorhandenen Vorbelastung, die erst durch das vorhandene Gewerbegebiet entstanden ist, nicht gefolgt werden.

Somit sollte aus naturschutzfachlicher Sicht ein Kompensationsfaktor von 0,4 angesetzt werden. Die Ausgleichsbewertung sollte daher überarbeitet und ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden.

Regenrückhaltung ausgeschlossen, die sicherstellt, dass nach Umsetzung des Gewerbegebietes das Abflussaufkommen erhalten bzw. sogar verbessert wird (Wasserrechtsverfahren, Az.: IV/43-701.01/692.214 Wt). Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Umsetzung eine naturnahe Anbindung des Regenüberlaufs an die bestehende Klinge sowie eine Aufwertung des Biotops durch standortgerechten Ersatz der uferbegleitenden Fichten im Oberlauf (Ausgleichsmaßnahme E). Das Landratsamt hat nach Rücksprache zugestimmt.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage des „Bayrischen Modells“, das es ermöglicht, den Kompensationsfaktor aufgrund von Maßnahmen zur Minimierung sowie von Einschränkungen des Biotopwertes herabzusetzen. Im Bereich Gügling Nord II handelt es sich – ebenso wie im ersten Bauabschnitt Gügling Nord – um eine landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft, die jedoch aufgrund der topografischen Lage und Raumkanten sowie des bestehenden Gewerbegebietes Gügling im Süden und der Buchauffahrt im Westen bereits sehr eingeschränkt und in ihrem Austausch mit umliegenden Biotopen begrenzt ist. Dies begründet einen Abschlag des jeweiligen durchschnittlichen Biotopwertes, der nach Anrechnung der Minimierung, z.B. bei Acker von 0,5 auf den Faktor 0,3 gesetzt wurde.



Die dargestellten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich sinnvoll. Es sollten jedoch noch folgende Änderungen bei den Maßnahmenbeschreibungen vorgenommen werden:

- a) Es sollte ausschließlich Saat- und Pflanzgut regionaler Herkunft verwendet werden.
- b) Maßnahme A  
Die feuchte Hochstaudenflur sollte alle zwei Jahre jeweils zur Hälfte gemäht werden.
- c) Um bei Maßnahme C eine Ackerbrache zu erhalten, ist eine regelmäßige Bodenbearbeitung (mindestens alle zwei Jahre) z.B. mit einem Grubber vorzusehen. Ebenso wäre ein abwechselnder Getreide- und Hackfruchtanbau ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel und einem Brachjahr in der Fruchtfolge möglich.
- d) Sollte sich die Maßnahme E teilweise auch außerhalb des Plangebietes befinden und diese Maßnahmenfläche sich nicht im Eigentum der Stadt Schwäbisch Gmünd befinden, bedarf diese Maßnahme einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd, dem Grundstückseigentümer und dem Landratsamt.
- e) Das geplante Straßenbegleitgrün sollte, wo möglich, erst ab Mitte Juli und höchst-

Diese Vorgehensweise entspricht der Bewertung im Bauabschnitt B-Plan „Gügling Nord I“, die nach Abstimmung mit dem Landratsamt erfolgte (Stellungnahme vom 7.2.2001). Aus naturschutzfachlicher Sicht durchaus konsequent wird für den Bebauungsplan „Gügling Nord II“ also derselbe Bewertungsansatz herangezogen, also Faktor 0,3 für den Ausgleich von Acker und Faktor 0,4 für intensiv genutzte Grünlandflächen.

Die Hinweise zur Maßnahmenumsetzung bzw. Pflege werden zu Kenntnis genommen und soweit noch nicht in der Grünordnung so festgesetzt von der Stadt Schwäbisch Gmünd im Rahmen der baulichen Umsetzung nach Möglichkeit umgesetzt.



tens zwei Mao im Jahr gemäht werden.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das aus dem Plangebiet abgeführte Wasser zu keinen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der angrenzenden, besonders geschützten Bachläufen führt.

siehe oben

Im übrigen wird von Seiten des zuständigen Naturschutzbeauftragten, Herr von Woellwarth, u.a. auf Folgendes hingewiesen:

„Im Punkt 6.2.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird der Ausgleichsbedarf ermittelt. Die dort vorgenommene Abstufung der Grundflächenzahl von 0,5 auf 0,3 wird kritisch gesehen, da auch die intensive Ackernutzung des Gebietes Lebensraum für Rote-Liste-Arten wie Rebhuhn, Wachtel und Feldlerche bietet. Um diesen Arten Überlebenschancen zu geben, wird vorgeschlagen, einen Teil der Ausgleichsfläche (ca. 1,5 ha) in extensives Ackerland umzuwandeln und einem Landwirt mit Auflagen zur Bewirtschaftung zu übergeben. In Frage käme z.B. die bisherige Bewirtschafterin Sabine Schmid. In Anlehnung an das erfolgreiche Rebhuhnprojekt in Feuchtwangen / Bayern müssten folgende Auflagen eingehalten werden:

- a) Dreifeldrige Fruchtfolge mit Wintergetreide, Sommergetreide und Leguminosen
- b) Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz und Düngung außer Stallmist
- c) Belassung der Stoppeln im Herbst bzw. Frühjahr bis zur Wiedereinsaat. Eine solche Lösung würde auch den Pflegeaufwand der Stadt für die Ausgleichsfläche minimieren.“

## **5. Hinweis:**

Bitte § 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Ausschluss wegen Befangenheit beachten.